Die Markgenossenschaft als wirtschaftliche und soziale Gemeinschaft

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung
der Würde eines Doktor rerum politicarum bei
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

Paul Schulz
aus Augustwalde i. Pom.

Breslau 1925.
Buchdruckerei „Merkur" (E. Wurst), Breslau 1, Schmiedebrücke 33.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Mitscherlich.

Die Markgenossenschaft hat in der deutschen wirtschaftsgeschichtlichen Literatur eine weitgehende Behandlung erfahren. Trotz eifrigster Forschungsarbeit, die seit vielen Jahrzehnten von Historikern und Nationalökonomen geleistet wurde, ist es wegen der Unsicherheit der Quellen, die für die älteste Zeit zur Verfügung stehen, nicht gelungen, in der Frage nach dem Alter und der Entstehung der Markgenossenschaft zu einem wissenschaftlich vollbegründeten und allgemein anerkannten Ergebnis zu gelangen.

In dem Streit der Lehrmeinungen verdient zunächst die Ansicht der sogenannten „älteren Forschung" besondere Beachtung. Sie war beherrscht von der Vorstellung eines allgemein gültigen Gesetzes der Völkerentwicklung mit dem Nomadentum als Durchgangsstufe. Die Markenverfassung entsteht beim Uebergang vom Nomadentum zum Ackerbau. Sie beruht auf dem Gesamteigentum politischer Verbände an dem ganzen von ihnen in Besitz genommenen Gebiet. Feldgemeinschaft und Markgenossenschaft findet sich nicht nur bei den Germanen, sondern bei allen Völkern, die auf ähnlicher Kulturstufe stehen. Auf deutschem Boden ist der Entwicklungsgang der Markgenossenschaft mit einer „fortgesetzten Zertrennung" verbunden, bis die alten großen Marken der Urzeit auf den bescheidenen Umfang von Dorfallmenden zusammengeschmolzen sind. Die urzeitliche Markgenossenschaft bildet den Ausgangspunkt jedes späteren ökonomischen Werdens; sie findet aber nicht überall scharfe Abgrenzung gegenüber der politischen Gewalt: Nach Maurer bildet die Markenverfassung die Grundlage für die Ausbildung der staatlichen Verfassung. Nach der Genossenschaftstheorie Gierkes hat die Markgenossenschaft die doppelte Aufgabe einer ländlichen Wirtschaftsgemeinschaft und eines örtlichen Gemeinwesens zu erfüllen.

Bei der Kritik dieser Theorie ist zunächst hervorzuheben, daß das Nomadentum keine notwendige Durchgangsstufe im wirtschaftlichen Werdegange der Völker bildet. Die Germanen waren keine Nomaden, sondern seit Jahrtausenden seßhafte Ackerbauer. Damit war auch bereits in der ältesten Zeit eine eigentliche Staatsgewalt vorhanden, welche sich gegenüber den einzelnen Siedlungsgruppen fester durchsetzte. Eine politische Bedeutung kann so für die Markgenossenschaft nicht in Frage kommen; vielmehr kann es sich nur darum handeln, ob sie in der ältesten Zeit nach dauernder Niederlassung die Grundlage des Wirtschaftslebens bildete. Hierfür spricht folgendes: Die soziale Gliederung des Volkes, der Einfluß der Heeresverfassung, vor allem aber die relative Knappheit des Grund und Bodens mußten eine genossenschaftliche Regelung des Ackerbaues und zum Teil der Allmendnutzung mit sich bringen. Die Nachrichten des Caesar

und Tacitus stehen dieser Auffassung nicht im Wege. Bei rein wirtschaftsgeschichtlicher Betrachtung findet aber zunächst nur das Gesamtverfügungsrecht der Dorfgemeinde seine ungezwungene Erklärung. Da hier ein einheitlicher Wirtschaftsbetrieb vorhanden ist, so kann man bereits zur Zeit des Tacitus von einer Dorfmarkgenossenschaft sprechen. Diese ist als die erste Form der Markgenossenschaft anzusehen. An dem außerhalb der Nutzungssphäre der einzelnen Dörfer gelegenen Gebieten entwickeln sich in der Regel erst im Mittelalter eigentliche markgenossenschaftliche Rechte einer Mehrzahl von Dorfgemeinden.

Eine solche Auffassung des älteren deutschen Wirtschaftslebens, welche das genossenschaftliche Prinzip an den Anfang setzt, wird heute mit geringen Abweichungen von der Mehrzahl der Forscher, u. a. von Below, Keutgen, Haff, Stäbler und Wopfner vertreten. Im Gegensatz hierzu stellt eine Reihe von jüngeren Wirtschaftshistorikern, besonders Hildebrand und Dopsch, ein ursprüngliches Gesamteigentum und damit die urzeitliche Markgenossenschaft als nicht erwiesen hin. Die erste Form des Eigentums ist das Individualeigen; die Markgenossenschaft ist eine grundherrliche Neuschöpfung der Karolingerzeit. Diese letztere Auffassung läßt aber wesentliche Momente, die für eine genossenschaftliche Bindung sprechen, gänzlich unbeachtet.

Mit der Ausbildung des Privateigentums am Ackerlande vollzieht sich die Umwandlung der Markgenossenschaft aus einer Wirtschaftsgemeinschaft sozialistischer Natur in eine solche genossenschaftlicher Natur. Für die markgemeinschaftlichen Verbände des frühen Mittelalters, die sich teils als Fortbildungen der urzeitlichen Einrichtungen darstellen, teils aus den genossenschaftlichen Rodungsgemeinschaften in dieser Periode neu entstehen, ist die autonome Regelung des Wirtschaftslebens durch die Gesamtheit und die korporative Gebundenheit des einzelnen kennzeichnend.

In fränkischer Zeit tritt die Grundherrschaft als aufstrebender Faktor immer mehr in den Vordergrund. Bei freier Rodungsmöglichkeit entsteht allmählich ein ökonomisches Uebergewicht einzelner innerhalb der alten Markgemeinden. Von außen her greift die Grundherrschaft besonders durch die zahlreichen Traditionen auf die autonome Markgenossenschaft über. Das Ziel der Grundherrschaft, die Ordnung des herrschaftlichen Verbandes an die Stelle des genossenschaftlichen zu setzen, wird im Laufe des Mittelalters immer mehr erreicht; aber das freie bäuerliche Element verschwindet nicht gänzlich. Es besitzt am Ausgange der Karolingerzeit noch Lebensfähigkeit genug, um sich in den, wenn auch wenig zahlreichen freien Markgenossenschaften gänzlich und in den sog. gemischten Markgenossenschaften zu einem großen Teil dem grundherrschaftlichen Einfluß entziehen zu können.